



II- 1842 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.905/53-I/1-72

806 / A.B.
zu 852 / J.
Präs. am 5. Dez. 1972

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Regensburger und Genossen, Nr. 852/J vom 24. Oktober 1972: "ÖBB-Lehrlinge, die auf Bahnhöfen ausgebildet werden"

Zur gegenständlichen Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1)

Der § 5 Abs.3 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr.142/69, sieht vor, daß auch Eisenbahnbedienstete eine Berufsausbildung in der Form einer Lehre erhalten können, jedoch nur in solchen Beschäftigungen, in denen die Ausbildung als Lehrling im Hinblick auf die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse für diese Tätigkeiten zweckmäßig ist und die geeignet sind, im Wirtschaftsleben den Gegenstand eines Berufes zu bilden. Bei den jugendlichen Nachwuchskräften, die auf den Bahnhöfen der Österreichischen Bundesbahnen zu Fahrdienstleitern, kommerziellen Hilfsbediensteten und Zugbegleitern herangebildet werden, ist eine Berufsausbildung in Form einer Lehre aus fachlichen Gründen unzweckmäßig. Darüber hinaus läßt die Eigenart dieser Beschäftigungen fachlich kaum einen Vergleich mit den Berufsbildern der herkömmlichen Lehrberufe zu. Eine Verordnung, wodurch die genannten Berufe in die Lehrberufsliste aufzunehmen sind und somit die Ausbildung als Lehrling durchzuführen ist, wurde aus den o.a. Gründen nicht erlassen.

-2-

Lehrverträge können aber nach dem Berufsausbildungsgesetz nur mit Lehrlingen abgeschlossen werden, die in einem Lehrberuf im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden. Mit den jugendlichen Nachwuchskräften wurden daher unter Bedachtnahme auf die Beschränkung der Dauer der Arbeitszeit von Jugendlichen Verträge nach der Pauschalbedienstetenordnung abgeschlossen.

Der Vollständigkeit halber wäre noch zu bemerken, daß für alle in einem Lehrverhältnis stehenden Personen auf Grund des Schulpflichtgesetzes, BGBl.Nr.241/1962, Berufsschulpflicht besteht, die durch den Besuch einer der Fachrichtung des Lehrverhältnisses entsprechenden fachlichen Berufsschule zu erfüllen ist. Die Einrichtung von Berufsschulen für die jugendlichen Nachwuchskräfte zur Ausbildung in den oben angeführten Berufen wäre aus schulökonomischen Gründen nicht vertretbar.

Zu Frage 2)

Es ist richtig, daß für die jugendlichen Nachwuchskräfte kein Anspruch auf Familienhilfen besteht. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des § 5 Abs.1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr.376, wonach nur die Entschädigung für Lehrlinge aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis die Anspruchsberechtigung auf Familienbeihilfe nicht berührt. Hingegen haben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes andere Entgelte, je nach Höhe, unter Umständen den Entfall der Familienbeihilfe zur Folge.

Das Arbeitsentgelt nach der Pauschalbedienstetenordnung beträgt derzeit für Fahrdienstleiter-Nachwuchskräfte bei Eintritt S 1.789,-; nach Ablegung der 1.Teilprüfung der Kommerziellen Fachprüfung nach ca.10 Monaten S 1.926,-

-3

-3-

und nach Ablegung der 2. Teilprüfung im dritten Dienstjahr S 2.202,-. Die Nachwuchskräfte des Zugbegleit- u. kommerziellen Hilfsdienstes erhalten bei Eintritt ein Entgelt in Höhe von S 1.514,-, welches sich nach Ablegung der Dienstprüfung für den Güterzugschaffner bzw. der Dienstprüfung für den Kommerziellen Dienst - beide etwa am Ende des ersten Dienstjahres - auf S 1.789,- erhöht. Außerdem gebühren den Jugendlichen vier Sonderzahlungen in der Höhe von 50 % des jeweiligen Entgeltes. Bei der Festsetzung der Höhe des Arbeitsentgeltes wurde darauf Bedacht genommen, daß aus Gründen der notwendigen Sicherung des erforderlichen Nachwuchses ein finanzieller Anreiz für den Eintritt bei den Österreichischen Bundesbahnen gegeben ist. Andererseits mußte auch ein Äquivalent dafür geschaffen werden, daß bei einer entsprechenden Entgeltshöhe der Anspruch auf Familienbeihilfe wegfällt.

Im Vergleich zu den jugendlichen Nachwuchskräften erhalten Schlosserlehrlinge bei den Österreichischen Bundesbahnen im 1. Lehrjahr derzeit S 955,-, im 2. Lehrjahr S 1.300,- und im 3. Lehrjahr S 1.605,-, welcher Betrag sich auf S 2.170,- im 4. Lehrjahr erhöht. Hiezu kommt jährlich noch ein Urlaubszuschuß und eine Weihnachtsremuneration in der Höhe je eines Monatsentgeltes.

Daraus ergibt sich, daß im Regelfall die Entgelte für die jugendlichen Nachwuchskräfte höher sind, als die bei den Österreichischen Bundesbahnen bezahlten Lehrlingsentschädigungen und die Familienbeihilfe zusammengerechnet.

Zu Frage 3)

Mit Rücksicht darauf, daß in der Regel der Verdienst der jugendlichen Pauschalbediensteten nicht geringer ist, als die Lehrlingsentschädigung einschließlich Familienbeihilfe für die ÖBB-Lehrlinge, erscheint es

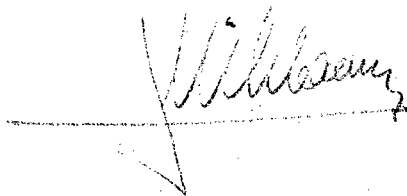
-4

-4-

nicht sinnvoll, an den Finanzminister zwecks Änderung der bestehenden Vorschriften über den Familienlastenausgleich heranzutreten.

Wien, am 27. November 1972

Der Bundesminister:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Wilfried Haslauer', is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.